

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 21/13 S

L 9 KR 79/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 122/12 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BKK Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom "25. November 2013" (berichtigt: "25. März 2013") - L 9 KR 79/13 B ER -
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 12.2.2013 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das LSG Berlin-Brandenburg hat die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen (*Beschluss vom "25.11.2013" - richtig: "25.3.2013"*). Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Antragsteller beim BSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt (*Schreiben vom 25.4.2013 und Änderung vom 15.5.2013*).

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Antragstellers zu verwerfen.
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die von dem Antragsteller selbst eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. In solchen Fällen bedarf es keiner weiteren Akteneinsicht (*vgl BSG Beschluss vom 21.5.2010 - B 1 KR 9/09 BH*).
- 4 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 5 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

